

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung (§ 5) wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem 15. Tag, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Nimmt der Feuerwehrangehörige das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht wahr, so ruht die Aufwandsentschädigung, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung ruht auch, wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 Euro.
- (2) Nimmt der stellvertretende Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Nimmt der Stellvertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (5) Feuerwehrkameraden die eine Funktion gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen oder nach Berufung des Bürgermeisters auf Vorschlag des Wehrausschuss oder einer Wehrleitung übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 6. Bei Doppelfunktionen erhält der Kamerad jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Hauptgerätewart 55,00 Euro
 - stellv. Wehrführer 30,00 Euro
 - Löschgruppenführer 35,00 Euro
 - Jugendfeuerwehrwart 45,00 Euro
 - Unterführer mit Ausbildungsfunktion 25,00 Euro
 - sonstige Funktion 10,00 Euro

Gerätewart nach Wehr:

 - Schleusingen 50,00 Euro
 - Altendambach 10,00 Euro
 - Breitenbach 15,00 Euro
 - Erlau 25,00 Euro
 - Hirschbach 15,00 Euro
 - Hinternah 25,00 Euro
 - Silbach 10,00 Euro
 - Waldau 20,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 24. März 2016 außer Kraft gesetzt.

gez.

Thomas Franz
Beauftragter

– Siegel –

Schleusingen, den 22.10.2018

Mit Schreiben vom 18.10.2018 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez.

Thomas Franz
Beauftragter

Schleusingen, den 22.10.2018

– Siegel –